

P r ü f b e r i c h t

Geprüfte Verwaltung:

Gemeinde Dannefeld

Bürgermeister:

Herr Kuhrs

Art der Prüfung:

- I. Prüfung der Jahresrechnung 2010
- II. Stichprobenmäßige Belegprüfung
- III. Entlastungsvorschlag

Prüfer:

Frau Senitz

Abkürzungsverzeichnis

AOS	Anordnungssoll
BRKG	Bundesreiskostengesetz
DA	Dienstanweisung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
Epl.	Einzelplan
EGSt	Einkommenssteuergesetz
FGH	Feuerwehrgerätehaus
FFw	Feuerwehr
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
Gr.	Gruppe
HGr.	Hauptgruppe
UGr.	Untergruppe
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
HH-Plan	Haushaltsplan
HHSt.	Haushaltsstelle
HGr.	Hauptgruppe
KAG-LSA	Kommunales Abgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
PK	Personenkonto
Rd.Erl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
UGSt	Umsatzsteuergesetz
üpl./apl.	über-/außerplanmäßig
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
2.	Entlastungserteilung für die Haushaltsjahre 2009 sowie Ausräumung der Beanstandungen	4
3.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	4
4.	Prüfung der Jahresrechnung 2010	5
5.	Kassen- und Haushaltsreste	6
6.	Einhaltung Haushaltsplan	7
6.1.	Verwaltungshaushalt	7
6.2.	Vermögenshaushalt	8
6.3.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	8
7.	Kassenlage	9
8.	Verwahrgelder und Vorschüsse	9
9.	Vermögen, Schulden Rücklagen	9
9.1.	Vermögen	9
9.2.	Schulden	9
9.3.	Rücklagen	10
II.	Stichprobenmäßige Belegprüfung	10
1.	Stichprobenmäßige Prüfung einzelner Rechnungsbeträge	10
2.	Winterdienst	12
3.	Stromkostenabrechnung Jugendraum	12
4.	Benutzung FFw-Raum	12
5.	Zuschüsse an Kindertagesstätte „Drömlingswichtel“ e. V.	13
6.	Sonstige Prüfungen	14
III.	Entlastungsvorschlag	14

1. Prüfungsauftrag und – durchführung

Entsprechend den Bestimmungen der GO LSA nimmt das RPA des Altmarkkreises Salzwedel die Prüfung der Jahresrechnung 2010 vor.

Die Prüfungshandlungen richten sich nach dem Inhalt, der lt. § 177 der GO LSA zur Prüfung der Jahresrechnung gehört. Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt.

2. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2009 sowie Ausräumung der Beanstandungen des RPA

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Über die Prüfung wurde ein Prüfbericht mit Datum vom 26.03.2012 erstellt.

Aus der Prüfung haben sich 3 Beanstandungen ergeben, die der Weiterverfolgung bedurften.

Da die Prüfung der Jahresrechnung 2010 in einem sehr kurzen Zeitabstand zur Prüfung der Jahresrechnung 2009 erfolgte, war eine Entlastung des Bürgermeisters noch nicht möglich.

Das RPA des Altmarkkreises behält sich eine Nachkontrolle der Ausräumung von Beanstandungen, die sich aus der Prüfung der Jahresrechnung 2009 ergeben haben, für die nächste Prüfung vor.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Grundlage für die Prüfung der Jahresrechnung ist die vom Gemeinderat Dannefeld am 01.04.2010 verabschiedete Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan einschließlich der Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan, die der Gemeinderat am 27.5.2010 beschlossen hat.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde mit folgendem Haushaltsvolumen beschlossen:

VWH – Einnahmen und Ausgaben	344.900 €
VMH – Einnahmen und Ausgaben	364.300 €
Kreditaufnahme für Investitionen	150.000 €

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Aufnahme eines Kredites für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 150.000 € wurde versagt. Mit der Haushaltsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 17. Juni 2010 wurde der Gemeinderat aufgefordert, durch Beitrittsbeschluss die 1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan der Versagung des genehmigungspflichtigen Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme anzupassen. Der Beitrittsbeschluss war dem Altmarkkreis Salzwedel bis zum 20.07.2010 vorzulegen.

Der Gemeinderat Dannefeld hat in seiner Sitzung am 22.07.2010 den entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst. Der Gemeinderat hat Minderausgaben bei der HHSt. 76000.96100 –

Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus Dannefeld – beschlossen. Ein Sperrvermerk bei o. g. HHSt. in genannter Höhe wurde gesetzt.

Nach Aktenlage erfolgten die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung entsprechend der GO LSA.

4. Prüfung der Jahresrechnung 2010

Gemäß § 40 GemHVO umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung sowie die in Abs. 2 genannten Anlagen. Diese Bestandteile lagen vollständig vor.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wurde entsprechend dem vorgegebenen Muster zu § 42 GemHVO ermittelt.

Das Haushaltsjahr 2010 schließt wie folgt ab:

in €	Haushaltsplan	AO-Soll lfd. Jahr
Bereinigte Soll-Einn. und Soll-Ausg. VWH	344.900	329.463,31
Bereinigte Soll-Einn. und Soll-Ausg. VMH	364.300	222.297,07
Zuführung vom VWH an VMH	17.200	17.187,12
Zuführung vom VMH an VWH	48.600	56.127,48
Entnahme Rücklage	170.800	175.859,92

Das RPA konnte anhand eigener Kontrollrechnungen und anhand des Buchwerkes der Gemeinde Dannefeld das Ergebnis der Haushaltsrechnung nachvollziehen.

Der kassenmäßige Abschluss wurde ebenfalls entsprechend dem vorgegebenen Muster erstellt. Das Ergebnis wurde wie folgt dargestellt:

Die Buchbestände per 31.12.2010 betragen:

Verwaltungshaushalt	- 11.166,10 € Istfehlbetrag
Vermögenshaushalt	+ 108.912,15 € Istüberschuss
Verwahrungen	+ 21.514,10 €
Vorschüsse	-
Buchbestände gesamt	119.260,15 €

Zur Abwicklung der Kassengeschäfte werden für die Gemeinde Dannefeld nachstehende Bankkonten geführt; sie wiesen per 31.12.2010 folgende Bestände aus:

DKB	103.238,84 €	0000715581
Sparkasse	15.084,40 €	3037000871
Sparbücher (Mietkaution)	936,91 €	
Bankbestände gesamt	119.260,15 €	

Der kassenmäßige Abschluss wurde vom RPA durch Kontrollrechnungen geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass eine Übereinstimmung zwischen Buch- und Bankbeständen besteht.

Die stichprobenmäßige Prüfung der Kontoauszüge auf Vollständigkeit ergab keine Beanstandungen.

5. Kassen- und Haushaltsreste

in €	Übernahme aus Vorjahr	Reste per 31.12.2010
VWH KER	34.422,11	14.769,41
KAR	- 1.183,09	3.603,31
VMH KER	1.800,00	1.800,00
HAR		110.712,15

Die Bestände und Reste aus dem Vorjahr sind laut vorgelegtem Abschluss in richtiger Höhe in das Haushaltsjahr 2010 übernommen worden.

Die per 31.12.2010 ausgewiesenen KER gehen aus den Büchern und Personenkonten der Gemeinde hervor.

Die Reste im VWH haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Angaben in €

HHSt.	31.12.2009	2010 bezahlt	Abgang	pauschale Restebereinigung	weiter übertragen	31.12.2010
02000.10000	- 60,00	- 50,00	-		- 10,00	-
16800	24,00	6,00	18,00		-	-
11000.26000	1.068,59	-	-		1.068,59	1.068,59
56000.14000	-	-	-		-	6,14
69000.11000	7.916,75	6.334,19	-		1.582,56	5.472,85
88000.14000	17.349,57	799,64	3,00	16.546,93	-	-
90000.00000	1.657,94	1.215,58			442,36	1.905,29
00100	6.292,36	1.342,60			4.949,76	9.076,99
02200	172,90	96,05	4,35		72,50	183,25
00300	20,00	20,00				56,30
Insgesamt	34.442,11	9.764,06	25,35	16.546,93	8.105,77	14.769,41

Somit wurden im Jahr 2010 lediglich 28,3 v. H. der übertragenen KER von den Schuldnern bezahlt. 25,35 € wurden in Abgang gestellt. In den per 31.12.2010 ausgewiesenen offenen Forderungen sind somit 54,88 v. H. Reste aus 2009 und älter.

Der Abgleich zwischen den ausgewiesenen KER im Sachbuch (VWH) und den ausgewiesenen KER in den Personenkonten (VWH) wies eine Differenz von 16.546,93 € aus. Hierbei handelt es sich um eine pauschale Restebereinigung bei den Mietforderungen, die überwiegend aus dem Jahr 2004 stammen.

Diese Verfahrensweise wurde gewählt, um einen möglichst echten Jahresabschluss zu erstellen. Bei der pauschalen Restebereinigung handelt es sich um eine vorläufige Niederschlagung (Ziffer 4 VV zu § 42 GemHVO) der Reste und stellt keinen Einnahmeverzicht dar. Der pauschale per Annahme-Absetzungs-Anordnung abgesetzte Betrag kürzt die Soll-Einnahmen und

wird im nächsten Haushaltsjahr in den entsprechenden Haushaltsstellen wieder zum Soll gestellt.

Haushaltsausgabereste wurden per 31.12.2010 in Höhe von 110.712,15 € gebildet.

6. Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes

Vordringliche Aufgabe der Prüfung ist es festzustellen, ob der vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsplan umgesetzt worden ist.

Bei der Durchsicht des Sachbuches und Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung ergaben sich ohne Berücksichtigung der Abschlussbuchungen folgende Ergebnisse:

in €	Haushaltsplan	Jahresrechnung bereinigtes Anordnungssoll
Soll-Einnahmen VWH	296.300	273.335,83
Soll-Ausgaben VWH	327.700	312.276,19
Differenz Einn./Ausgaben	31.400 Zuschuss	38.940,36 Zuschuss
Soll-Einnahmen VMH	176.300	29.250,03
Soll-Ausgaben VMH	315.700	166.169,59
Differenz Einn./Ausgaben	139.400 Zuschuss	136.919,56 Zuschuss

Mit den Abschlussbuchungen sind die Teilhaushalte ausgeglichen.

6.1. Verwaltungshaushalt

Das laut Haushaltssatzung festgeschriebene Einnahme- und Ausgabevolumen des VWH wurde mit 95,53 v. H. in Anspruch genommen.

Die Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht detailliert dargestellt. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Die Angaben im Rechenschaftsbericht können auf Grund eigener Erhebungen vom RPA bestätigt werden.

Der Verwaltungshaushalt schließt wie folgt ab:

in €	Plan	Ergebnis
Zuführung zum VMH	17.200	17.187,12
Zuführung vom VMH	48.600	56.127,48

Die Zuführung vom VWH an den VMH erfolgte in Höhe der Tilgung. Die geforderte Zuführung vom VWH an den VMH gemäß 22 Abs. 1 GemHVO konnte dennoch im Haushaltsjahr 2010 nicht im VWH erwirtschaftet werden. Zum Ausgleich des Fehlbedarfes im VWH erfolgte eine Zuführung vom VMH in Höhe von 56.127,48 €, die in voller Höhe aus der Rücklage finanziert wurde.

6.2. Vermögenshaushalt

Das laut Haushaltssatzung festgeschriebene Einnahme- und Ausgabevolumen wurde mit 61,02 v. H. in Anspruch genommen.

Die Ursachen für die Abweichungen im VMH sind im Rechenschaftsbericht detailliert dargestellt. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Angaben im Rechenschaftsbericht können auf Grund von eigenen Erhebungen durch das RPA bestätigt werden.

in €	Haushaltsansatz	Anordnungssoll	Abweichung
Entnahme Rücklage	170.800	175.859,92	5.059,92

Nach Einschätzung des Prüfers ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung nachvollziehbar.

6.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundlage für die Prüfung bildeten der § 97 GO LSA sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Dannefeld in der im Prüfungszeitraum gültigen Fassung. Im Haushaltsjahr 2010 wurden mit dem Haushaltsplan Personalkosten sowie die Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Der Jahresrechnung lag eine Auswertung der Deckungskreise bei. Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass die Deckungskreise eingehalten wurden.

Für jede weitere Überschreitung von Haushaltsansätzen war eine Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Auch im Haushaltsjahr 2010 muss festgestellt werden, dass nicht für alle geleisteten überplanmäßigen Ausgaben entsprechende Genehmigungen vorlagen.

Das RPA weist wiederholt darauf hin, dass überplanmäßige Ausgaben gemäß § 97 GO LSA nur geleistet werden dürfen, wenn sie genehmigt wurden, das heißt, dass die Genehmigung vor Auftragserteilung eingeholt werden muss.

Auf Grund dessen, dass 2010 auch wiederholt Mehrfachzustimmungen, insbesondere bei den HHSt. 13000.52000 (6x), 58000.55100 (4x) oder 58000.51000 (2x) erfolgten, weist das RPA in diesem Zusammenhang nochmals auf Folgendes hin:

Ausgangspunkt für das Bewilligungsverfahren einer Mehrausgabe ist die Feststellung der Höhe. Grundlage ist zunächst der Ausgabebedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres. Der augenblickliche Bedarf ist nicht maßgebend.

In Teilbeträgen Mehrausgaben bereitzustellen ist unzulässig. (Fachbuch Kommunales Haushaltsrecht Sachsen-Anhalt – Verlag Schünemann – S. 503).

B Zur künftigen Beachtung

7. Kassenlage

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Dannefeld war innerhalb des Haushaltsjahres gewährleistet. Für die zeitweilig nicht benötigten Kassenmittel wurden Zinserträge in Höhe von 726,33 € erzielt. Geplant waren Zinserträge in Höhe von 0,8 T€. Sollzinsen wurden in Höhe von 0,03 € fällig.

8. Verwahrgelder und Vorschüsse

Gemäß § 28 GemKVO werden Vorschuss- und Verwahrbuch geführt. Im Berichtsjahr werden per 31.12.2010 folgende Bestände nachgewiesen:

Verwahrgelder insgesamt	21.514,10 €
davon allgemeine Rücklage	6.755,03 €
davon Sonstige Verwahrung	14.759,07 €
Vorschüsse	-

Die Sonstige Verwahrung schlüsselt sich wie folgt auf:

30300 – Kämmerei	154,31 €
30800 – Mietkaution	936,91 €
30900 – fremde Eigentümer	13.667,85 €

Die stichprobenmäßige Prüfung der Bestände per 31.12.2010 ergab keine Feststellungen.

9. Vermögen, Schulden, Rücklagen

Vermögen, Schulden, Rücklagen sind als Pflichtanlagen der Jahresrechnung per 01.01. und per 31.12. des betreffenden Haushaltsjahres darzustellen. Diese Forderung wurde erfüllt. Die Bestandsübernahmen aus dem Vorjahr erfolgten in korrekter Höhe.

Die Veränderungen (Zu- und Abgänge) können in der Haushaltsrechnung nachvollzogen werden.

9.1. Vermögen

Für den Berichtszeitraum wurde das Vermögen entsprechend dem Muster zu § 44 Abs. 1 GemHVO per 31.12.2010 wie folgt nachgewiesen:

Einlagen bei Geldinstituten	7 T€
-----------------------------	------

Die Vermögensübersicht wird vom RPA bestätigt.

9.2. Schulden

Der nachgewiesene Schuldenstand stimmt mit den Kreditunterlagen überein. Die Endbestände wurden rechnerisch richtig ermittelt.

Stand 01.01.2010	108.006,41 €	pro Kopf: 277,66 €/Ew
Tilgung	17.187,12 €	
Stand 31.12.2010	90.819,29 €	pro Kopf: 233,47 €/Ew

Damit haben sich die Schulden gegenüber dem Vorjahr um 44,19 €/Ew verringert.
Die Schuldenübersicht wird vom RPA bestätigt.

9.3. Rücklagen

Per 31.12.2010 wird die Rücklage wie folgt nachgewiesen:

Stand 01.01.2010	182.614,95 €	pro Kopf: 465,45 €/Ew
Entnahme	175.859,92 €	
Stand 31.12.2010	6.755,03 €	pro Kopf: 17,37 €/Ew

Die Rücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr um 452,08 €/Ew verringert.

Die Höhe der Rücklage ist nach den Vorschriften des Haushaltsrechts ausreichend bemessen.

II. Stichprobenmäßige Belegprüfung

Für die stichprobenmäßige Belegprüfung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Haushaltsstellen und Schwerpunkte des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes ausgewählt:

1. Stichprobenmäßige Prüfung einzelner Rechnungsbeträge

Zu den Pflichtaufgaben des RPA gehört zu prüfen, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

In die stichprobenmäßige Prüfung einbezogen wurden 34 HHSt. Die Prüfung der 114 Belege ergab, dass das in der Jahresrechnung ausgewiesene Ergebnis der angegebenen Haushaltsstellen (Sachbuch) richtig ermittelt wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsabgrenzung nach dem Fälligkeitsprinzip erfolgte.

Der Belegdurchlauf war nach Aktenlage nicht immer zügig organisiert, so dass angebotene Skonti nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung sollten Rechnungen mit angebotenen Skonti so zügig bearbeitet werden, dass die Skonti künftig in Anspruch genommen werden können.

Es muss auch festgestellt werden, dass Annahmeanordnungen erst gefertigt werden, wenn die Einnahme auf dem Konto bereits erfolgt ist. Gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige bzw. Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Die stichprobenmäßige Belegprüfung hat ergeben, dass in einigen Fällen die zahlungsbegründenden Unterlagen bzw. der Hinweis, wo sich diese befinden, fehlen.

Auf § 35 GemKVO Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen, wonach die Buchungen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, belegt sein müssen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass Ausgaben in der haushaltslosen Zeit (ab 01.01. bis zum Vorliegen der HH-Genehmigung) getätigt wurden.

Mit Datum vom 21.02.2010 hat der Bürgermeister den Reit- und Fahrverein Dannefeld und Umgebung e.V. schriftlich informiert, dass der Antrag auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 500 € in der Ratssitzung vom 18.02.2010 beraten und beschlossen wurde. Laut Kontoauszug ist der Betrag am 07.04.2010 an den Verein überwiesen worden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Gemeinde Dannefeld in der haushaltslosen Zeit. Die Haushaltssatzung hat der Gemeinderat am 01.04.2010 beschlossen, die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21.04.2010 im Amtsblatt des Altmarkkreises.

Das Leisten von Ausgaben während der haushaltslosen Zeit wird vom RPA beanstandet. Die vorläufige Haushaltsführung ist in § 161 GO LSA geregelt. Während dieser Zeit darf die Gemeinde nur Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Dazu zählen alle Ausgaben, die sich aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung ergeben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Belege überwiegend den Haushaltsstellen entsprechend den verbindlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zugeordnet wurden. Es gab aber auch Ausnahmen.

Die verbindlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften sind künftig zu beachten.

B Zur künftigen Beachtung

2. Winterdienst

Haushaltsansatz:	11.200,00 €
Anordnungssoll:	12.115,44€

Grundlage für die Prüfung bildete der Vertrag über Art und Umfang der Durchführung des Straßenwinterdienstes zwischen der Gemeinde Dannefeld und der Drömling-Dienst GmbH für die Winterperiode 2009/2010. Als Berechnungsbasis gilt die dem Vertrag in der Anlage beigefügte Aufstellung der Gemeindestraßen. Danach werden in der Gemeinde Dannefeld 4.980 m in den Winterdienst einbezogen. Die Prüfung hat ergeben, dass die 4.980 m die Berechnungsgrundlage bildeten.

Eine inhaltliche Prüfung des Vertrages einschließlich der Vergabe der Leistung erfolgte nicht.

In die Prüfung einbezogen wurden die Rechnungen vom

28.01.2010	für den Zeitraum vom 18.12.2009 – 31.12.2009
28.01.2010	für den Zeitraum vom 01.01.2010 – 14.01.2010
01.03.2010	für den Zeitraum vom 15.01.2010 – 30.01.2010
04.03.2010	für den Zeitraum vom 01.02.2010 – 24.02.2010
16.04.2010	für den Zeitraum vom 06.03.2010 – 10.03.2010

Die Abrechnungen für die Zeiträume 15.01.2010 – 30.01.2010 und 01.02.2010 – 24.02.2010 sind nach Auffassung des RPA nicht eindeutig nachvollziehbar.

Für diese beiden Zeiträume wurden für die Berechnung Tarife für die Wintersaison 2008/2009 zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Überzahlung von insgesamt 143,62 €.

Da die Ausgaben für den Winterdienst sehr hoch erscheinen, sollte vom zuständigen Fachamt eine Analyse mit den anderen bestehenden Verträgen vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte der Winterdienst neu organisiert werden.

B 4 Zur Entscheidung

3. Stromkostenabrechnung Jugendraum

Die Ausführungen und die Beanstandung zur Abrechnung der Stromkosten für den Jugendraum im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2009 behalten auch im Haushaltsjahr 2010 ihre Gültigkeit. In der Abrechnung sind Kontoführungsgebühren von 40,90 € enthalten.

**B Auf die Ausführungen im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2009 wird verwiesen.
Zur Beachtung**

4. Benutzung FFw-Raum

Grundlage für die Prüfung bildete die Entgeltordnung in der im Prüfungszeitraum gültigen Fassung.

Die Prüfung erstreckte sich lediglich auf die Höhe des Benutzungsentgeltes. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass das Benutzungsentgelt entsprechend o. g. Vorschrift vereinbart wurde.

5. Zuschüsse an Kindertagesstätte „Drömlingswichtel“ e. V.

Die Gemeinde Dannefeld hat mit Wirkung vom 01.09.2008 die Betreuung einer kommunalen Kindertagesstätte an den Verein „Drömlingswichtel“ e. V. übergeben. Der dazu geschlossene Vertrag wurde aus gegebenem Anlass der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und geprüft. Dabei ergaben sich Feststellungen, die dem Bürgermeister der Gemeinde Dannefeld in einem Schreiben vom 04.11.2008 mitgeteilt wurden. Daraufhin wurden mit Datum vom 27.09.2009 ein neuer Betreibervertrag sowie ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Verein abgeschlossen. Dieser Vertrag ist mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft getreten.

Die stichprobenmäßige Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Laut § 1 Ziffer 5 des Mietvertrages vom 27.09.2009 beträgt das monatliche Nutzungsentgelt monatlich 1,00 € und ist halbjährlich zu Beginn des Halbjahres vom Verein kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten. Für das 1. Halbjahr ist das Nutzungsentgelt auf dem Konto der Gemeinde am 19.02.2010 eingegangen. Für das 2. Halbjahr hat der Verein kein Nutzungsentgelt bezahlt. Ein KER wird nicht ausgewiesen, da auch keine Anordnung der 6,00 € erfolgte.

Das RPA beanstandet das Fehlen der Sollstellung. Gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige bzw. Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Eine Einnahme der 6,00 € sind auch im Haushaltsjahr 2011 für 2010 nicht zu verzeichnen. Im Zuge der Prüfung wurde durch die zuständige Beschäftigte festgestellt, dass bis zum Abschluss der Prüfung eine Mietzahlung für das II. Halbjahr 2010 nicht erfolgte.

Auf eine Beanstandung wird verzichtet, da noch während der Prüfung die Sollstellung erfolgte.

Da die Hansestadt Gardelegen und der Verein „Drömlingswichtel“ eine neue Vereinbarung abgeschlossen haben, die zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist und gleichzeitig alle bisherigen Vereinbarungen und Verträge außer Kraft getreten sind, behält sich das RPA eine Prüfung der Zuschüsse an den Verein „Drömlingswichtel“ für das Haushaltsjahr 2011 vor.

6. Sonstige Prüfungen

Außerhalb der Prüfung der Jahresrechnung prüfte das RPA die Maßnahme nach dem Konjunkturpaket II „Aufstellen von Spielgeräten u. a. Wippe, Kletterreck, Karussell, Jugendtore, Express Lok und Wage, Tankwagen“.

Im Ergebnis der Prüfung konnte das RPA feststellen, dass die Mittel zweckgerecht verwendet worden sind und der Verwendungszweck erreicht wurde.

Auf den Prüfvermerk vom 27.10.2010 wird verwiesen.

III. Entlastungsvorschlag

Die Gemeinde Dannefeld hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft für das Berichtsjahr nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfungshandlung stellt das RPA fest, dass der Entlastung des Bürgermeisters nichts entgegensteht. Auf die Beanstandungen soll der Bürgermeister in seiner Stellungnahme eingehen.

Über den weiteren Verfahrensweg entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit der Entlastung werden Verstöße, die bisher nicht festgestellt sind, nicht geheilt.

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA legt der Bürgermeister die von ihm als vollständig und richtig festgestellte Jahresrechnung, den Schlussbericht des RPA und seine schriftliche Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat vor.

Im Zusammenhang mit den im Text B, B mit beigesetzter Ziffer und H bezeichneten Bemerkungen ist wie folgt zu verfahren.

- | | |
|---------------------------|---|
| B | - Bemerkung, die zur künftigen Beachtung, zur weiteren Veranlassung oder nachrichtlich ergeht und für die keine Beantwortung erforderlich ist. |
| B mit beigesetzter Ziffer | - Bemerkung (Beanstandung), die der Weiterverfolgung und Beantwortung bedarf.
Bei der Beantwortung (Stellungnahme) ist auf die entsprechende Ziffer Bezug zu nehmen. |
| H | - Hinweis (Anregung), dessen Beachtung der Verwaltung freigestellt wird. |

Die Bemerkungen (B) und Hinweise (H) beziehen sich grundsätzlich auf den davor bezeichneten Text bzw. Sachverhalt.

Als Termin der Stellungnahme wird der **30.09.2012** vereinbart.

Die Stellungnahme zum Bericht senden Sie bitte dem SG Kommunalaufsicht sowie dem Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel zu.

Senitz
Prüferin

Verteiler: 1x Hansestadt Gardelegen
Kommunalaufsicht
RPA

Der Prüfbericht umfasst 14 Seiten und - Anlagen.

Er wurde in insgesamt 3 Exemplaren ausgefertigt.